

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00758 vom 31. Oktober 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00758

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00758 du 31 octobre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00758 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.2

Invalide oder von einer Invalidität (Art.

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 5

bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/24 Ziff. 7.2). Mit Verfügung vom 25. November 2005 verneinte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

einen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (Urk. 7/37).

E. 5.1

Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl oder zur beruflichen Neuorientierung fähig ist, infolge ihres Gesundheitszustandes aber darin

behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können (ZAK 1977 S. 191 E. 2; Urteil des Bundesgerichts I 431/99 vom 15. Februar 2000). In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt oder die Ausübung der bisherigen Aufgabe unzumutbar macht. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (BGE 114 V 29 E. 1a mit Hinweisen).

E. 5.2

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

E. 5.3

Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 124 V 108 E. 2a und b mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 V 488 E. 4.2; AHI 2000 S. 27 E. 2b und S. 62 E. 1 je mit Hinweisen).

E. 5.4

Nachdem der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Elektroinstallateur nicht mehr arbeitsfähig ist und die Z.____

das Arbeitsverhältnis mittlerweile aufgelöst hat (Urk. 7/69/141) , ist eine Invalidität im Sinne von Art. 15 IVG und damit ein Anspruch auf Berufsberatung zu bejahen. Im Weiteren ist der Anspruch auf eine Umschulung zu prüfen. 6. 6.1

Für die Prüfung der Voraussetzung einer bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbseinbusse von etwa 20 % ist

ein Einkommensvergleich im Sinne von Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG durchzuführen. An der Erheblichkeitsschwelle von 20 %

wurde von der Rechtsprechung konstant fest gehalten (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 9C_125/2009 vom 19. März 2010, E. 2). Da der Beschwerdeführer bereits über einen Berufsabschluss als Elektroinstallateur verfügt und er überdies Ausbildungsmodule in den Bereichen Telefonverkauf , Kundenbesuche usw. absolviert hat (Urk.

7/40/8), lässt sich nicht sagen, dass ihm in einer angepassten körperlich leichten Tätigkeit nur unqualifizierte Hilfsarbeiten möglich sind , wie der Beschwerdeführer vorbrachte (Urk. 1 S. 6 Ziff. 15).

Gemäss Arbeitsvertrag vom 12. Januar 2015 erzielte er als Elektroinstallateur bei der Z.____ ein Einkommen von Fr. 81'900.-- (Urk. 7/69/165 Ziff. 3). Als Valideneinkommen sind daher Fr. 81'900.-- zu veranschlagen. 6.2

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b/aa und bb, vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Für die Invaliditätsbemessung wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom sogenannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40

Wochenstunden zugrunde liegt, weshalb der massgebliche Tabellenlohn auf die entsprechende betriebsübliche Wochenarbeitszeit aufzurechnen ist (BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 E. 3b/bb, 124 V 321 E. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf der Grundlage der LSE kann ausnahmsweise der Lohn eines einzelnen Sektors („Produktion“ oder „Dienstleistungen“) oder gar einer bestimmten Branche herangezogen werden, wenn es als sachgerecht erscheint, um der im Einzelfall zumutbaren erwerblichen Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit Rechnung zu tragen, namentlich bei Personen, die vor der Gesundheitsschädigung lange Zeit im betreffenden Bereich tätig gewesen waren und bei denen eine Arbeit in anderen Bereichen kaum in Frage kommt (SVR 2008 IV Nr. 20 S. 63, 9C_237/2007 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_667/2013 vom 29. April 2014 E. 5.3). 6.3

Das Invalideneinkommen ist vorliegend nach den LSE-Tabellenlöhnen zu bestimmen.

Die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, führt nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohnes, weil der Tabellenlohn bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.4). Nachdem dem Beschwerdeführer eine körperlich leichte Tätigkeit uneingeschränkt möglich ist, besteht kein Raum für einen weiteren Abzug vom Tabellenlohn.

Nach der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2012 ergibt sich für das Kompetenzniveau zwei (praktische Tätigkeiten wie Verkauf/Pflege/Datenverarbeitung und Administration/Bedienen von Maschinen und elektronischen Geräten) ein monatlicher Verdienst von durchschnittlich Fr.

5'633.-- (LSE 2012, Tabelle TA1, S. 35). Auf das Kompetenzniveau zwei kann abgestellt werden. Bei einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Jahr 2015 von 41.7 Stunden und einer Nominallohnentwicklung von 0.7 % im Jahr 2013, 0.8 % im Jahr 2014 und 0.4 % im Jahr 2015 resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 71'816.--

(Fr. 5'633.-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.007 x 1.008 x 1.004). Ausgehend von einem Valideneinkommen von Fr. 81'900.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 71'816.-- ergibt sich eine Erwerbseinbusse von Fr. 10'084.-- beziehungsweise von 12.3 % . Die zu erwartende Erwerbseinbusse von 12.3 % liegt daher deutlich unter dem vorausgesetzten Invaliditätsgrad von zirka 20 % . Ein Anspruch auf Umschulung ist daher zu verneinen.

Da der Invaliditätsgrad von 12.3 % auch weit unter der rentenrelevanten Grenze von 40 % liegt (vgl. vorstehende E. 1.3), besteht auch kein Anspruch auf eine Invalidenrente. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Berufsberatung hat. Ein Anspruch auf Umschulung oder eine Invalidenrente besteht dagegen nicht. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen. 7.

7.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen. Vorliegend sind die Gerichtskosten von Fr. 6 00.-- dem Beschwerdeführer zu zwei Dritteln und der Beschwerdegegnerin zu einem Drittel aufzuerlegen. 7.2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten . Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Der teilweise obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 7 00.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Berufsberatung hat .

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 6 00.-- werden zu zwei Dritteln dem Beschwerdeführer und zu einem Drittel der Beschwerdegegnerin auferlegt . Rechnung und Einzahlungsschein werden den

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 7 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu ent hal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Mosimann Brugger

E. 8

hiervor) und Prof. J.____ ist jedoch zu beachten, dass sich diese aus unfall versicherungsrechtlicher Sicht zur Frage äusserten, ob zwischen den Beschwer den und dem Ereignis vom 19. April 2015 ein natürlicher und adä quater Kausalzusammenhang besteht. Deren Einschätzung kann daher

nicht unbe sehen auf die Invalidenversicherung übertragen werden.

Weiter ist zu beachten, dass die Rechtsprechung in der Invalidenversicherung eine HWS-Verletzung (Schleudertrauma) ohne organisch nachweisbare Funk tionsausfälle den pathogenetisch -ätiologisch unklaren syndromalen

Beschwer debildern ohne nachweisbare organische Grundlage respektive den psychoso matischen Leiden zugerechnet hat (BGE 136 V 279).

Mit BGE 141 V 281 hat das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zur Invaliditätsbemessung bei Schmerzstörungen ohne erkennbare organische Ursache und vergleichbare n psychosomatische n Leiden (BGE 130 V 352 und anschliessende Urteile) ange passt und festgehalten, dass die Invaliditätsbemessung stärker als bisher den Aspekt der funktionellen Auswirkungen zu berücksichtigen hat, was sich schon in den diagnostischen Anforderungen niederschlagen muss. Das bisherige Regel/Aus nahme-Modell wurde dabei durch ein strukturiertes Beweisverfahren ersetzt. An die Stelle des bisherigen Kriterienkatalogs traten im Regelfall beachtliche Standardindika toren (BGE 141 V 281 Regeste).

Vorliegend hat es die Beschwerdegegnerin unterlassen , ein Gutachten einzuho len , gestützt auf das

die mit BGE 141 V 281 eingeführten Standardindikatoren geprüft werden könnten.

An sich wäre die Sache daher an die Beschwerdegeg nerin zurückzuweisen zur ergänzenden Abklärung des medizinischen Sachver haltes. Nachdem aber selbst der Hausarzt

den Beschwerdeführer in einer behin derungsangepassten Tätigkeit als zu 100 % arbeitsfähig erachtet, kann auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet werden.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen

nicht mit dem blossen Hinweis abgewiesen werden kann ,

dass andauernde

Beschwerden nach einer HWS-Ver letzung nicht nachvollzogen werden könnten.

Stattdessen ist auf die Beurtei lung durch Dr.

F.____ und med. prakt. B.____

abzustellen . Folglich ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig ist, dass ihm eine körperlich leichte Tätigkeit aber vollumfänglich zugemutet werden kann. 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.